

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 10
1070 Wien

Wien, 31. Mai 2010
GZ 302.096/001-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungs-
vertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-
Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. Mai 2010, GZ BMJ-B10.213/0004-I 7/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010) und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten

§ 11b Abs. 2 des Entwurfs zum VersVG sieht vor, dass Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge (öffentliche Gesundheitsdienstleister) auch den Entlassungsbrief und nach Entlassung einlangende Befunde an den privaten Versicherer zu übermitteln haben. Bei den darin enthaltenen Angaben über die Gesundheit des Patienten handelt es sich um sensible Daten („besonders schutzwürdige Daten“) i.S.d. § 4 Z 2 Datenschutzgesetz. Im Hinblick auf die in den Erläuterungen erwähnten „*datenschutzrechtlichen Bedenken*“ zu § 11a Abs. 2 Z 4 VersVG weist der Rechnungshof darauf hin, dass etwa in dem in § 11b Abs. 2 Z 2 des Entwurfs genannten „Entlassungsbrief“ auch Diagnosen und Therapien des Patienten angeführt sein können, die nicht in jedem Fall im Zusammenhang mit der abzurechnenden Leistung des Versicherers stehen, und dass hinsichtlich der „*nach Entlassung einlangenden Befunde*“ keine Beschränkung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht erfolgt.



Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus der Sicht des Rechnungshofes kann die in § 11b des Entwurfs zum VersRG 2010 vorgesehene Rückfragemöglichkeit privater Versicherer zu einer Zunahme der Anfragen und damit zu einem erhöhten administrativen Aufwand bei den öffentlichen Gesundheitsdienstleistern führen. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen von Anfragen aufgrund der bisher geltenden Bestimmung des § 11a VersVG, und auch die finanziellen Auswirkungen der Novelle auf Seiten der öffentlichen Gesundheitsdienstleister (z.B. infolge der in § 11b Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Rückfragemöglichkeit privater Versicherer) werden nicht abgeschätzt. Die mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene Gesamtbelastung für z.B. Gebietskörperschaften als Spitalserhalter wurde daher nicht nachvollziehbar in Form eines quantifizierten Mengengerüsts ermittelt und dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: